

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 165 (1985)

Vereinsnachrichten: Reglement der Hydrobiologischen Kommission der SNG

Autor: Sitter, Beat / Aeschlimann, André

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti et modificazioni di regolamenti

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der SNG

vom Zentralvorstand der SNG genehmigt am 18. April 1986

I. Wahl, Bestand

Art. 1

Die hydrobiologische Kommission ist eine wissenschaftliche Kommission der SNG im Sinne von Art. 43ff. der Statuten der SNG.

Art. 2

Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Redaktoren des "Swiss Journal of Hydrology" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse d'Hydrologie") sind Vollmitglieder der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Der Präsident der Kommission ist Mitglied des Senates der SNG.

Art. 4

Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern eine Traktandenliste zuzustellen. Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Protokolle werden vom Präsidenten, Rechnungen und Belege vom Rechnungsführer aufbewahrt. Nicht mehr gebrauchte Dokumente sind dem Archiv der SNG zu übergeben.

II. Aufgabe

Art. 5

Die Kommission fördert wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung der Gewässer in limnologischer, fischereiwissenschaftlicher und siedlungswasserwirtschaftlicher Hinsicht.

Art. 6

Zu diesem Zweck gibt die Kommission das "Swiss Journal of Hydrology" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse

d'Hydrologie") heraus. Im Untertitel werden die bevorzugt zur Publikation aufgenommenen Sachgebiete mit "Hydrobiologie, Limnologie, Fischereiwissenschaft, Siedlungswissenschaft, Abwasserreinigung bezeichnet.

Art. 7

Die Kommission überweist ein Exemplar der Zeitschrift dem Zentralsekretariat der SNG. Die Tauschbibliothek ist an der EAWAG in Dübendorf domiziliert unter Wahrung des freien Benutzerrechtes durch die Mitglieder der SNG.

Art. 8

Die Kommission verschafft sich durch geeignete Massnahmen und Aktionen Gehör im Bereich des Gewässerschutzes und der Siedlungshydrologie.

III. Rechnung, Jahresbericht

Art. 9

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Beiträgen der SNG
- Druckkostenbeiträgen der Autoren grösserer Artikel
- eventuellen Subventionen öffentlicher Körperschaften oder Privater.

Art. 10

Die Rechnungsführung wird durch eine vom Generalsekretariat der SNG bezeichneten Treuhandstelle besorgt.

Art. 11

Die Mitglieder der Kommission haben für ihre nächste Sitzung Anrecht auf Spesenentschädigung.

Art. 12

Der Präsident erstellt nach Weisungen des Generalsekretariates der SNG den Jahresbericht.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SNG am 18. April 1986 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 24. Juni 1939.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. André Aeschlimann

Dr. Beat Sitter